

Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Artikel 31 der Kantonsverfassung
und Artikel 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und
Ausländer und nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I. Zuständigkeiten und Organisation

Art. 1

Die Regierung kann Aufgaben des Vollzuges der Ausländer- und Asylgesetzgebung kommunalen oder eidgenössischen Behörden sowie Dritten übertragen, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Aufgaben-delegation

Art. 2

¹Richterliche Behörde für die Zwangsmassnahmen der Ausländer- und Asylgesetzgebung ist die Präsidentin, der Präsident oder ein Mitglied des Bezirksgerichtes Plessur. Richterliche Behörde

²Der Kanton trägt die Kosten für die richterliche Überprüfung der Entscheidung und die unentgeltliche Rechtspflege.

Art. 3

¹Die Kantonspolizei nimmt im Auftrag der zuständigen Dienststelle oder der richterlichen Behörde Abklärungen, Einvernahmen, Zuführungen sowie Festnahmen vor und führt Personen-, Sach- und Hausdurchsuchungen durch. Kantonspolizei

²Sie vollzieht im Einvernehmen oder im Auftrag der zuständigen Dienststelle Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen, Ausschaffungen sowie Zwangsmassnahmen.

- Art. 4**
- Gemeinden
1. Aufnahme-
pflicht
- ¹ Die Regierung kann die Gemeinden verpflichten, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige nach Massgabe ihrer Bevölkerungszahl aufzunehmen.
- ² Der Kanton kann eigene Unterbringungscentren und Strukturen zur Ausrichtung von Nothilfe führen.
- ³ Die Regierung kann bei übermässigen finanziellen Belastungen einzelner Gemeinden durch die Wahl der Unterbringung einen finanziellen Ausgleich gewähren.

- Art. 5**
2. Ortspolizei
- ¹ Die Gemeinden führen eine Kontrolle über die Ausländerinnen und Ausländer. Sie bezeichnen die dafür verantwortlichen Organe (Ortspolizei). Unterbleibt dies, ist der Gemeindevorstand Ortspolizei im Sinne dieses Gesetzes.

II. Pflichten und Verfahren

- Art. 6**
- Adresswechsel
und Meldungen
- ¹ Ausländerinnen und Ausländer haben die An- und Abmeldung bei der Ortspolizei ihres Wohnortes vorzunehmen.
- ² Ein Adresswechsel innerhalb der Gemeinde ist der Ortspolizei innert acht Tagen zu melden.
- ³ Die zuständige Dienststelle kann die Hinterlegung des Reisepasses oder eines gleichwertigen Dokumentes für die Dauer der Bewilligung bis zur Ausreise verlangen.

- Art. 7**
- Rückforderung
- Die zuständige Dienststelle verfügt die Rückforderung der entstanden Kosten der öffentlichen Hand bei Personen, die eine Garantieerklärung geleistet haben.

- Art. 8**
- Vertrauens-
ärztliche Unter-
suchung
- ¹ Die zuständigen Behörden können ausländische Personen verpflichten, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sofern der Gesundheitszustand bei der Anwendung der Ausländer- und Asylgesetzgebung von Bedeutung sein kann.
- ² Bei Verweigerung der vertrauensärztlichen Untersuchung hat die Ausländerin oder der Ausländer die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen.

Art. 9

¹ Sämtliche kantonalen und kommunalen Behörden sowie die Arbeitgeber sind im Zusammenhang mit ausländer- und asylrechtlichen Verfahren verpflichtet, den zuständigen Dienststellen auf Begehren hin Auskünfte zu erteilen und vollständige Akteneinsicht zu gewähren. Auskunfts- und Meldepflicht

² Die Regierung bestimmt, welche Informationen und Akten von kommunalen und kantonalen Behörden unaufgefordert den zuständigen Dienststellen mitgeteilt und zugestellt werden müssen.

III. Integration**Art. 10**

¹ Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, sich mit den hiesigen Lebensbedingungen und gesellschaftlichen Verhältnissen vertraut zu machen, die rechtsstaatliche Ordnung und demokratischen Prinzipien zu respektieren, die schweizerische Rechtsordnung zu beachten, eine Kantonsprache zu erlernen sowie im Rahmen ihrer Fähigkeiten am Wirtschaftsleben teilzunehmen. Pflichten

² Sie haben dafür zu sorgen, dass ihre Ehepartnerinnen und -partner sowie ihre Kinder die erforderliche Bildung für die Integration und Chancengleichheit erhalten. Zudem haben sie ihnen die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu ermöglichen.

³ Die zuständige Dienststelle kann über diese Verpflichtungen mit den Ausländerinnen und Ausländer von Amtes wegen oder auf Antrag einer kommunalen oder kantonalen Behörde Integrationsvereinbarungen abschliessen.

Art. 11

¹ Kanton und Gemeinden fördern die Integration der Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Bestimmungen der Ausländer- und Asylgesetzgebung. Förderung

² Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber fördern die Integration ihrer ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

³ Den Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen wird besonders Rechnung getragen.

Art. 12

¹ Der Kanton kann an Projekte zur Integration von längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern finanzielle Beiträge ausrichten. Sie werden in der Regel nur gewährt, wenn sich Bund, Gemeinden oder Dritte angemessen an den Kosten beteiligen. Finanzielle Beiträge

² Teilnehmerinnen und Teilnehmer von staatlich geförderten Integrationsprojekten haben in der Regel einen angemessenen Beitrag an die Kosten zu leisten.

³ Kanton und Gemeinden können miteinander oder mit Dritten Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung von Integrationsmassnahmen abschliessen.

Art. 13

Koordination und Information

¹ Die Regierung bestimmt die Förderungsbereiche und die strategische Ausrichtung der kantonalen Integrationsförderung.

² Die zuständige Dienststelle koordiniert die Integrationsmassnahmen. Sie ist von den kommunalen und kantonalen Behörden bei der Planung von integrationsrelevanten Massnahmen beizuziehen.

IV. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Art. 14

Veränderte Verhältnisse

Die zuständige Dienststelle hebt die Massnahmen von Amtes wegen oder auf Antrag der Ausländerin oder des Ausländers auf oder passt sie den veränderten Verhältnissen an, wenn die Voraussetzungen zur Anordnung einer freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Massnahme ändern oder entfallen.

Art. 15

Vorbereitung der Haftüberprüfungsverhandlung

Die richterliche Behörde bietet, soweit erforderlich, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher auf, damit die Verhandlung in eine der inhaftierten Person verständliche Sprache übersetzt werden kann.

Art. 16

Rechtsbeistand

¹ Die inhaftierte Person hat das Recht zum Beizug eines privaten Rechtsbeistandes.

² Der inhaftierten Person wird von der richterlichen Behörde ein amtlicher Rechtsbeistand bestellt, wenn sie mittellos ist, rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten bestehen, die tatsächliche oder beantragte Haftdauer drei Monate übersteigt und das Begehren nach einem Rechtsbeistand geäussert wird.

³ Die zuständige Dienststelle informiert die inhaftierte Person vor der Verhandlung über die Möglichkeiten eines Rechtsbeistandes.

Art. 17

Haftüberprüfungsverhandlung

¹ Für die inhaftierte Person besteht die Pflicht zur Teilnahme an der Haftüberprüfungsverhandlung.

² Im Haftüberprüfungsverfahren gilt die Oficialmaxime.

Art. 18

¹ Die richterliche Behörde entscheidet in der Regel unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung. Entscheid und Eröffnung

² Der Entscheid wird nach Möglichkeit sofort mündlich eröffnet und nachträglich in einer Amtssprache schriftlich und begründet zugestellt.

³ Im Entscheid ist auf das Recht und die Voraussetzungen, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen, aufmerksam zu machen.

Art. 19

Kann die Ausschaffung nicht innerhalb der bewilligten Haftdauer vorgenommen werden, reicht die zuständige Dienststelle der richterlichen Behörde fünf Arbeitstage vor Ablauf der Haft ein Gesuch um Verlängerung der Haft ein. Verlängerung der Ausschaffungshaft

Art. 20

Ist die inhaftierte Person weiterhin nicht bereit, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und auszureisen, reicht die zuständige Dienststelle der richterlichen Behörde fünf Arbeitstage vor Ablauf der Haft ein Gesuch um Verlängerung der Haft ein. Verlängerung der Durchsetzungshaft

Art. 21

¹ Haftentlassungsgesuche sind bei der zuständigen Dienststelle einzureichen. Diese überweist das Gesuch mit seiner Stellungnahme innert drei Arbeitstagen der richterlichen Behörde zum Entscheid. Haftentlassungsgesuch

² Für das Verfahren finden die Artikel 14 bis 18 dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 22

¹ Verstösse der inhaftierten Person gegen die Haftanstaltsordnung und gegen Anordnungen der Haftanstaltsorgane im Einzelfall werden disziplinarisch bestraft. Disziplinarwesen

² Die für den Haftvollzug zuständige Dienststelle kann folgende Disziplinarmassnahmen verfügen:

1. Schriftlicher oder mündlicher Verweis;
2. Einschränkung oder Entzug der Verfügung über Geldmittel;
3. Versetzung in eine andere Zelle oder Abteilung;
4. Beschränkung oder Entzug des Bücher- oder Zeitungsbezugs sowie des Radio- und TV-Konsums;
5. Beschränkung oder Entzug des Besuchsrechts und des Telefonverkehrs;
6. Zelleneinschluss bis zu maximal zehn Tagen;

7. Arrest bis zu 20 Tagen.

³ Die gleichzeitige Anordnung mehrerer Disziplinarmaßnahmen ist zulässig.

Art. 23

Ausreise- und Vollzugskosten

¹ Die Ausländerin oder der Ausländer hat in der Regel sämtliche Ausreise- und Vollzugskosten selbst zu tragen.

V. Rechtspflege

1. Verwaltungsrechtspflege

Art. 24

Rechtsmittel

¹ Gegen die Anordnung der Meldepflicht sowie von Ein- oder Ausgrenzungen kann die Ausländerin oder der Ausländer innert zehn Tagen bei der richterlichen Behörde Beschwerde führen.

² Die richterliche Behörde ist nicht an die Beschwerdebegehren gebunden.

Art. 25

Verfahrensvorschriften

Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss Anwendung.

2. STRAFRECHTSPFLEGE

Art. 26

Strafverfolgung Verzeigungspflicht

¹ Die zuständige Dienststelle beurteilt die Übertretungsstraftatbestände der Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes und dieses Gesetzes.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen und kantonalen Behörden sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn sie beim Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung von Widerhandlungen gegen Vorschriften der Ausländer- und Asylgesetzgebung Kenntnis erhalten.

Art. 27

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis zu 2 000 Franken bestraft.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 28**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird der nachfolgende Erlass wie folgt geändert: Änderung von Erlassen

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)**Art. 2 Abs. 5 bis 7**

⁵Bei vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die nach diesem Gesetz finanziell unterstützt werden, werden für die Festlegung der Unterstützungsleistungen die gleichen Grundsätze angewendet wie vom Bund bei Asylsuchenden. Unterstützung

⁶Bei Ausländerinnen und Ausländern, die ihren Integrationspflichten gemäss Ausländer- und Asylgesetzgebung ohne entschuldbaren Grund nicht nachkommen, sind die Unterstützungsleistungen zu reduzieren. In schweren Fällen können die Unterstützungsleistungen vollständig eingestellt werden.

⁷Ausländerinnen und Ausländer, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen oder sich aufgrund eines bewilligungsfreien Aufenthaltes in der Schweiz befinden, ist ausschliesslich Nothilfe zu gewähren.

Art. 29

¹Hängige Verfahren werden auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht weitergeführt. Übergangsrecht

²Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach neuem Recht, wenn bei dessen Inkrafttreten die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist.

Art. 30

¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Referendum,
Inkrafttreten